

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-191/2023

Fachbereich	Fachbereich I - Zentraler und innerer Service
Datum	21.12.2023
Aktenzeichen	
Fachbereichsleiter/in	Herr Patrick Gnädig

Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	18.01.2024	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	25.01.2024	beschließend

Betreff:

Arbeitsgruppe Erbbaurecht

hier: Der Haupt- und Finanzausschuss legt der Gemeindevertretung auf Basis der Erkenntnisse der Arbeitsgruppe Erbbaurecht zur Entscheidung vor (§ 29 Abs. 1 GO)

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.09.2022 (Vorgang AT-71/2022) wird aufgehoben und durch folgenden Beschluss ersetzt:

1. Die Gemeinde Lahnau wird einen festzulegenden Bereich in dem geplanten neuen Baugebiet zwischen den Ortsteilen Dorlar und Waldgirmes in Erbbaurecht vergeben. Hierzu ist eine Kooperation mit der ev. Kirchengemeinde Waldgirmes anzustreben.
2. Für alle anderen Flächen einschl. Gewerbegebiete wird eine Vergabe in Erbbaurecht seitens der Gemeinde Lahnau nicht angeboten, sondern nur auf ausdrücklichen Wunsch eines potentiellen Erwerbers in Betracht gezogen.
3. Zur Umsetzung wird die Hauptsatzung in § 2 Abs. 3 um Ziffer 8 ergänzt:

(8) Für die Entscheidung über eine Grundstücksvergabe in Erbbaurecht.
4. Die vom Gemeindevorstand zu erarbeitenden Vergabekriterien (Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.07.2021, Vorgang AT-38/2021) finden auch auf eine Vergabe in Erbbaurecht Anwendung.

Optionale weitere Änderung der Hauptsatzung, weil sinnvoll:
5. Die Betragsgrenzen in § 2 Abs. 3 der Hauptsatzung werden aufgrund der seit 2006 stattgefunden allgemeinen Teuerung in Ziffer 4 auf 100.000 € und in Ziffer 5 auf 125.000 € angehoben.

Sachdarstellung:

Die unter Anhörung fachkundiger Personen geführten Beratungen in der Arbeitsgruppe Erbbaurecht haben aufgezeigt, dass eine pauschale Grundstücksvergabe in Erbbaurecht in der Gemeinde Lahnau nicht sinnvoll, sondern eine differenzierte Betrachtung erforderlich ist. Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Walendsius
Bürgermeister